

Information zum Verhalten in Videokonferenzen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,



im Distanzunterricht führen wir mit unseren Schülerinnen und Schülern Videokonferenzen durch. Das kann eine Konferenz zwischen Lehrkraft und SchülerIn sein oder auch zwischen der Lehrkraft und mehreren Schülerinnen und Schülern. Sie haben eine Einwilligung unterzeichnet, dass Ihr Kind an Videokonferenzen teilnehmen darf, mit Bild und Ton oder vielleicht auch nur mit Ton.

Im Falle von verpflichtendem Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 BaySchO müssen sowohl die Lehrkraft, als auch Ihr Kind mit Bild und Ton an der Videokonferenz teilnehmen.

Videokonferenzen sind ein sehr sensibles Thema und niemand möchte, dass Inhalte aus einer Videokonferenz den Kreis der TeilnehmerInnen verlassen.

Bei sämtlichen Inhalten einer Videokonferenz handelt es sich um vertrauliche Daten.

Mit der Nutzung des Videokonferenzprogramms Ihrer Schule haben Sie sich bereits verpflichtet, die Nutzungsordnung für dessen Verwendung einzuhalten. Die Praxis zeigt, dass es notwendig ist, zum Schutz aller Beteiligten nochmals an die wichtigsten Bestimmungen zu erinnern.

Sie gelten für SchülerInnen, Eltern und sonstige anwesende Personen!



BESTIMMUNGEN

Von Videokonferenzen dürfen **keine Aufnahmen** und **keine Mitschnitte** angefertigt werden! An Videokonferenzen nehmen **nur Lehrkräfte und SchülerInnen** der Klasse teil. Es befindet sich sonst **niemand im gleichen Raum und schaut zu oder hört mit**, außer es wurde vorher von der Lehrkraft eine ausdrückliche Erlaubnis dazu gegeben.

Auch zufällig **mitgehörte und/oder gesehene Inhalte** dürfen von Eltern oder Erziehungsberechtigten **nicht an Dritte weitergegeben werden**.

Kinder, die technische Unterstützung durch Erwachsene brauchen, dürfen diese natürlich zu diesem Zwecke kurz erhalten.



Ein Nichteinhalten dieser Bestimmungen verstößt gegen **Datenschutzrecht** und **Persönlichkeitsrecht**. Bei Verstößen müssen ggf. rechtliche Schritte eingeleitet werden.

(§ 201 StGB - Strafbarkeit des unbefugten Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und § 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

Bitte achten Sie zum Schutz aller Beteiligten auf die strikte Einhaltung dieser Vorgaben.

Vielen Dank!